



Mehrfertigung

Stadt Niederstetten

Benutzungsordnung für die Wohnmobilstellplätze am Frickentalplatz Niederstetten

Der Gemeinderat der Stadt Niederstetten hat am 20.04.2016 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich, Zweckbestimmung

- (1) Die Wohnmobilstellplätze am Frickentalplatz Niederstetten sind Eigentum der Stadt Niederstetten. Die Wohnmobilstellplätze dienen ausschließlich den Besuchern der Stadt Niederstetten mit Wohnmobil bzw. Wohnwagen zum kurzfristigen Abstellen dieser Fahrzeuge (nachfolgend Wohnmobile genannt).
- (2) Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich auf dem Gelände der Stellplätze aufhalten. Mit dem Betreten der Anlage unterwerfen sich die Benutzer dieser Benutzungs- und Gebührenordnung. Die Mitarbeiter der Stadt Niederstetten sind den Benutzern weisungsbefugt.

§ 2

Überlassung, Benutzung

- (1) Verkehrstüchtige und zugelassene Wohnmobile können auf dem Stellplatz ohne Voranmeldung in den markierten Bereichen abgestellt werden.
- (2) Das Fahren mit den Wohnmobilen auf dem Stellplatz ist nur im Schritttempo erlaubt. Es gilt die Straßenverkehrsordnung.
- (3) Zu- und Abfahrten haben täglich zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr zu erfolgen.
- (4) Die Stadt Niederstetten stellt Anschlüsse für Wasser und Strom sowie Sanitäreinrichtungen gegen Gebühr zur Verfügung.
- (5) Mitgeführtes Abwasser kann über eine Entsorgungsstation kostenfrei entsorgt werden.
- (6) Ein kostenfreier WiFi-Zugang über „Freifunk Rothenburg“ ist vorhanden.

§ 3

Benutzungsentgelt

- (1) Die Nutzung der Entsorgungsstation ist gebührenfrei.
- (2) Die Stromversorgung erfolgt über eine Versorgungssäule gegen eine Gebühr von 0,50 € pro kWh.
- (3) Die Frischwasserversorgung erfolgt über die Entnahmestelle gegen eine Gebühr in Höhe von 0,10 € pro 8 Liter.
- (4) Für die Benutzung der Duschen in der Sanitäreinrichtung ist eine Gebühr in Höhe von 0,50 € pro 10 Minuten über Münzeinwurfautomaten zu entrichten.

- (5) Die Schlüssel für die Sanitäreinrichtungen und die Müllstation sind beim Gasthof „Löwen“, Zehntscheuergasse 1 gegen eine Kautionshöhe von 25,00 € erhältlich.
Bei Abreise und Rückgabe des Schlüssels werden 5,00 € für Reinigung, Instandhaltung und Entsorgung einbehalten.

§ 4

Haftung, Beschädigung

- (1) Die Benutzung der Wohnmobilstellplätze am Frickentalplatz Niederstetten geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung der Nutzer.
- (2) Bei Unfällen und Schäden tritt eine Haftung der Stadt Niederstetten nur ein, wenn ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden der Stadt Niederstetten oder ihrer Bediensteten nachgewiesen wird.

§ 5

Stellplatzordnung

- (1) Das Abstellen oder Zurücklassen von Abfällen jeglicher Art ist untersagt.
- (2) Auf Anwohner und andere Gäste ist Rücksicht zu nehmen. Lärmbelästigungen, vor allem während der Ruhezeit von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr sind zu vermeiden. Das Betreiben von Musikanlagen oder das Spielen von Musikinstrumenten ist untersagt.
- (3) Offenes Feuer ist nicht gestattet.
- (4) Es gelten die Bestimmungen der Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutzverordnung) der Stadt Niederstetten in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Verstöße

- (1) Bei Verstößen gegen diese Benutzungs- und Gebührenordnung kann die Gemeinde die Benutzung der Wohnmobilstellplätze am Frickentalplatz untersagen.
- (2) Der Nutzer ist auf Verlangen der Gemeinde zur sofortigen Räumung verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung durchführen zu lassen. Die hierbei entstehenden Kosten sind vom Nutzer zu tragen.
- (3) Der Nutzer bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des festgesetzten Nutzungsentgelts verpflichtet; er haftet auch für etwaigen Verzugsschaden. Der Nutzer kann dagegen keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen einzelne Bestimmungen der Benutzungsordnung verstößt
- (2) Verstöße gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung können mit einer Geldbuße in Höhe von 5,-- € bis 5.000,--€ geahndet werden.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt zum 01.05.2016 in Kraft.

Niederstetten, den 20.04.2016



Rüdiger Zibold
Bürgermeister